

UFERSCHUTZPLANUNG

Gemäss See- und Flussufergesetz
Mit Änderung des Überbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 Oberes Kandergrien

Nr. 8 Einigen – Tellergut West

ÄNDERUNG **ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Die Uferschutzplanung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Realisierungsprogramm
- Technischer Bericht

Datum: 24. Januar 2024

2207_333_Spiez_USP8_gAend_USV_240124.docx

Artikel 1

1. Wirkungsbereich *(unverändert)*

Artikel 2

2. Stellung zur Grundordnung *(unverändert)*

Artikel 3

3. Inhalt der Uferschutzplanung
- a. Uferschutzzone A
 - b. Uferschutzzone B
 - c. Bausektor A
 - d. Zone für öffentliche Nutzungen
 - e. Freifläche nach SFG
 - f. bestehender, teilweise auszubauender Uferweg
 - g. neu anzulegender Uferweg
 - h. Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B
 - i. Feuchtstandort
 - j. Durchblicke auf das Wasser
 - k. Verkehrsfläche (Hinweis)
 - l. Schutzobjekte (Hinweis)
 - m. Wald (Hinweis)
 - n. Archäologisches Schutzgebiet (Hinweis)

Artikel 4

3. Uferschutzzone (USZ) *(unverändert)*
a) USZ A und USZ B

Artikel 5

- b) Speziell USZ B *(unverändert)*

Artikel 6

4. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen *(unverändert)*
Bausektor A (BS A)

Artikel 7

7. Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) *(unverändert)*

Artikel 8

8. Freifläche nach SFG
- 1 Die Freifläche nach SFG ist eine öffentlich zugängliche Fläche für Erholung und Sport. Verbesserungen der Einrichtungen sollen die Attraktivität erhöhen.
 - 2 Die Freifläche F1 (Hiltbrandmatte) dient als Rast- und Ruheplatz. Sie ist einfach ausgerüstet mit Sitzgelegenheiten.
 - 3 **Sofern nichts anderes bestimmt, dient** die Freifläche F2 (Häslermätteli) **dient** als Rast- und Erholungsplatz. **Ausserhalb des Bereichs zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B ist die Anlage ist** mit einfachen Spielgeräten und Sitzbänken auszurüsten **und im**

südlichen Böschungsbereich, angrenzend an die Dorfstrasse, ökologisch aufzuwerten.

4 Die Freifläche F7 dient als Badeplatz. Sie ist mit Duschen, WC-Anlage, Sitzgelegenheiten und Badetreppen ausgerüstet. Die Gestaltung ist parkähnlich.

Artikel 9

9. Waldareal *(unverändert)*

Artikel 10

10. Uferweg *(unverändert)*

Artikel 11

11. Schutzgebiete
Schutz von Landschaft
und Landschafts-Teilen *(unverändert)*

Artikel 11.1

11.1 Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B

1 Der Bereich B hat die Revitalisierung des Seeufers zum Ziel und dient der Uferaufwertung und der Erholung.

2 Land- und gewässerseitige Aufwertungsmassnahmen, Buhnen zur Stabilisierung des Ufers sowie Erholungs- und Badenutzungen sind zulässig.

3 Neue Anlagen der Bootsstationierung sind nicht zulässig.

4 Bestehende Bootsanbindestellen müssen zurückgebaut werden.

Artikel 12

12. Feuchtstandort *(unverändert)*

Artikel 13

13. Schutzobjekte
(Hinweis) *(unverändert)*

Artikel 14

14. Empfindlichkeitsstufen
gemäss Lärmschutz-
Verordnung *(unverändert)*

Artikel 15

10. Inkraftsetzung
1 Der Uferschutzplan tritt mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

2 Die Änderung der Uferschutzplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Publikation im Amtsblatt vom
Öffentliche Auflage vom bis
Einspracheverhandlung am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Spiez, den

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: